



Max & the BASH

vertreten durch
Maximilian Pötschke
Fasanenstraße 10
14974 Ludwigfelde

Mobil: 0174/9419116
max@thebash.de

Steuer-Nr.: 90 876 452 813

Gastspielvertrag

Veranstaltungsort: _____

Datum: _____

Anzahl der Bandmitglieder: 3

Allgemeiner Teil

Die Vertragsparteien werden nachfolgend als „Band“ und „Veranstalter“ genannt.

§ 1 Verschwiegenheitsklausel

Beide Vertragspartner vereinbaren Stillschweigen über die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen zu halten.

Dies betrifft vor allem Bestandteile der einzelnen Rider und die Gage der Band für die Veranstaltung.

Dies schließt eine mündliche, schriftliche, elektronische und ähnliche Weitergabe dieser Informationen an Dritte, sowie eine Publizierung mit ein.

§ 2 Vertragsgegenstand

Der Veranstalter verpflichtet die Band zu einem Gastspiel. Genauere Arrangements sind in den jeweiligenRIDERN zu finden. Die Rider sowie die AGB sind fester Bestandteil dieses Vertrages. Bei Nichteinhaltung führen diese zum Erlöschen des Auftrittes der Band.

Die einzelnen Rider sollen zum positiven Gelingen der Veranstaltung beitragen und sollen als Arbeitsgrundlage für den Veranstalter und die Band dienen. Änderungen im beiderseitigen Einverständnis bedürfen der Schriftform.

§ 3 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so soll das die Gültigkeit der Vertragsbedingungen im Übrigen nicht beeinträchtigen. Die Parteien sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Einzelne Punkte können im beiderseitigen Einverständnis gestrichen werden. Hierzu sind diese Punkte durchzustreichen und mit den Unterschriften beider Vertretungsberechtigten der Vertragsparteien zu versehen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Gültigkeit halber der Schriftform. Die Rechtsbeziehung dieses Vertrages unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Wirksamkeit

Der Vertrag gilt als zustande gekommen, wenn er bis zum _____ von beiden Vertragspartnern unterschrieben wurde und beide ein Exemplar vollständig und unterschrieben vorliegen haben.

§ 5 Vertragsaufhebung durch Verpflichtung gegenüber Dritten.

Sollte die Musikgruppe nach Abschluss dieses Vertrages Angebote und Vertragsmöglichkeiten für Fernsehen/Rundfunk/Filmproduktion erhalten, wird sie mit der Maßgabe von dem ursprünglichen Vertrag entbunden, dass zu gleichen Konditionen zu einem späteren und von beiden Seiten abzustimmenden Zeitpunkt ein Ersatzgastspiel stattfindet. Selbiges gilt für Supportangebote/Verträge für bekannte Gruppen

Ort, Datum

Unterschrift Vertreter Band

Ort, Datum

Unterschrift Vertreter Veranstalter

Event Rider

Der Veranstalter verpflichtet die Band für ein Gastspiel.

Ort:

Zeit:

Spieldauer:

Ankunft der Band:

Soundcheck:

Soundcheck

Folgende Person ist für die Konzertdurchführung am Konzerttag anwesend und vom Veranstalter entscheidungsbefugt beauftragt:

Ansprechpartner vor Ort

Name, Vorname:

Tel.nummer:

Handynummer:

Notfallnummern

Name, Vorname:

Tel.Nummer:

HandyNummer:

Gage

Die garantierte Gage beträgt _____ €. Der Veranstalter zahlt der Band den vereinbarten Betrag nach Auftrittsende in bar aus.

Gästeliste/Freikarten

Der Veranstalter stellt der Band _____ Freikartenplätze bzw. Gästelistenplätze zur freien Verfügung. Die Plätze sind personengebunden und werden vor Beginn des Soundchecks von dem Veranstalter übergeben.

Künstlerische Gestaltung des Gastspiels

Darbietung und Ausgestaltung des Programms erfolgt nach Vorgaben des Veranstalters. Die Band verpflichtet sich vor dem Auftritt dem Veranstalter eine Setlist zu übergeben.

Dieser Rider ist Bestandteil des Vertrages.

Ort

Datum

Dieser Rider wird als rechtskräftiger Bestandteil des Gastspielvertrags der Band durch die hiermit geleistete Unterschrift des Veranstalters genehmigt.

Unterschrift Veranstalter

Name Veranstalter in Druckbuchstaben

Technical Rider

Stageplan

3 Gesangsmikrofone (ein Sennheiser MD-421 für den Hauptgesang wird von der Band gestellt)

Ein Fender Twin-Tube Gitarrenverstärker wird von der Band gestellt. Die Abnahme erfolgt über ein Mikrofon.

Der Veranstalter stellt das Schlagzeugset (Bass Drum, Tom-Toms, Stative), sowie einen Bassverstärker.

Die Band stellt Schlagzeugbecken, Snare und Fußmaschine.

Monitoring

Mindestens 3 Monitorboxen

Kontakt für technische Rückfragen:

Maximilian Pötschke 0174 - 9419116

Daniel Franke 0151 - 58798610

max@thebash.de

Einen Parkplatz in unmittelbarer Nähe

PA, Mischpult, Licht und Monitoring muss vor dem Soundcheck funktionstüchtig sein.

Dieser Rider ist Bestandteil des Vertrages

Ort

Datum

Dieser Rider wird als rechtskräftiger Bestandteil des Gastspielvertrags der Band durch die hiermit geleistete Unterschrift des Veranstalters genehmigt.

Unterschrift Veranstalter

Name Veranstalter in Druckbuchstaben

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Gastspielvertrag

1. Inhalt

Gegenstand des Gastspielvertrages und der AGB sind die Vorbereitung und Durchführung des Auftritts der Band.

2. Gage und Honorar

- 2.1. Der Gastspielvertrag gilt als Rechnung.
- 2.2. Die Gage regelt der Vertrag.
- 2.3. Die Gage ist nach Beendigung der Darbietung in bar fällig.
- 2.4. Anfallende GEMA u. KSV Gebühren trägt der Veranstalter.
- 2.5. Abschläge an der Gage sind nicht zulässig.
- 2.6. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig.

3. Schadenersatz/Haftung

- 3.1. Erfüllt der Veranstalter seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, darf die Band vom Vertrag zurücktreten oder einen Ersatzauftritt verlangen. Die Band behält den vollen Anspruch auf Zahlung der Gage bei Vorliegen der gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen, wenn der Veranstalter seine Pflichtverletzung zu vertreten hat oder es zu keiner Vereinbarung über einen Ersatztermin kommt. Der Veranstalter hat in diesem Fall die Vertragserfüllung zu beweisen.
- 3.2. Führt höhere Gewalt zum Ausfall der Veranstaltung, werden beide Vertragspartner von ihrer Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten z.B. Erkrankung eines o. mehrerer Bandmitglieder, Streiks, Krieg, Naturkatastrophen u.ä.
- 3.3. Ist die Band aus wichtigem Grund (Unfall o. Krankheit) nicht in der Lage den Auftritt vorzunehmen, ist der Veranstalter unverzüglich zu informieren.
- 3.4. Erfüllt die Band ohne wichtigen Grund ihre Vertragspflicht nicht, so ist sie schadenersatzpflichtig.
- 3.5. Vertragliche und gesetzliche Ersatzansprüche des Veranstalters gegenüber der Band bei Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit bedingt sind, werden auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt.
- 3.6. Der Veranstalter haftet für Diebstahl und Beschädigung von Eigentum der Band während der Lagerung und des Auftritts.
- 3.7. Kommt es zu Vorfällen, die eine Durchführung der Veranstaltung für die Band unzumutbar machen (Störungen d. Besucher, technische Störungen), ist die Band zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt, behält jedoch den vollen Honorar- u. Kostenerstattungsanspruch nach Ziffer 3.1.

4. Urheber- u. Leistungsschutzrechte

- 4.1. Video- u. Tonaufzeichnungen auf Datenträger (gleich welcher Art) sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist die Band berechtigt, den Auftritt nicht vorzunehmen bzw. abzubrechen. Die Band behält in diesem Fall den vollen Honorar- u. Kostenerstattungsanspruch nach Ziffer 3.1.
- 4.2. Kurze Aufzeichnungen und Liveübertragungen durch Rundfunk und Fernsehen, die den üblichen aktuellen Informationen der Öffentlichkeit dienen (weniger als 3 Minuten), sind nach vorheriger Absprache gestattet.

4.3. Die Band gewährleistet, über die entsprechenden Rechte an den Stücken zu verfügen.

4.4. Die Band unterliegt weder in der Programmgestaltung noch in der künstlerischen Darbietung den Weisungen des Veranstalters. Zusätzliche Programmpunkte oder Auftritte Dritter während der gleichen Veranstaltung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Band.

5. Randbedingungen, die vom Veranstalter zu gewährleisten sind

- 5.1. Der Veranstalter hat die branchenüblichen Vorbereitungen zu treffen und insbesondere die technischen, organisatorischen, und räumlichen Voraussetzungen für die Veranstaltungsfähigkeit zu schaffen. Er veranlasst die sorgfältige Erfüllung der einzelnen Rider.
- 5.2. Der Veranstalter hat alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und schließt adäquate Versicherungen ab.
- 5.3. Falls diese Bedingungen nicht eingehalten werden, gilt Ziffer 3.1.

6. Werbung

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Darbietung mit den ihm zur Verfügung stehenden üblichen Werbeträgern, wie z.B. Presse, Rundfunk, Fernsehen u. andere Publikationen anzukündigen.

7. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt. Unwirksame Bedingungen werden durch solche, ersetzt die dem Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

8. Änderungen und Nebenabreden zum Vertrag

Änderungen, Ergänzungen und mündliche Nebenabreden zum Vertrag werden erst durch schriftliche Bestätigung wirksam.

9. Datenschutz

Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms erhobenen Daten gespeichert werden. (§ 26 BDSchG)

10. Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag gilt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, der gesetzliche Gerichtsstand. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand Juni 2014